

06.03.91

A - G - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,
der **Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A

A

1. Präambel

In der Präambel sind die Worte
"Jugend, Familie, Frauen und"
zu streichen.

Begründung:

Anpassung der Ressortbezeichnung nach Maßgabe
des mit Wirkung vom 18.01.1991 in Kraft
getretenen Organisationserlasses des Bundes-
kanzlers.

A

2. Artikel 1 Nr. 5 (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 5 sind zu Nummer 16b in Spalte 2 der
Anlage 1 die Worte
"DDT und DDT-Verbindungen"

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1991

1911/91

(noch Ziffer 2)

durch die Worte
"DDT oder DDT-Verbindungen"
zu ersetzen.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

A 3. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (Anlage 3)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in Buchstabe a die Worte
"Nummern 4, 32,"
durch die Worte
"Nummern 4, 24, 25, 32, 41,"
zu ersetzen.

Begründung:
Redaktionelle Klarstellung.

A 4. Artikel 3 Nr. 1

In Artikel 3 Nr. 1 ist die Angabe
"Buchstabe a"
zu streichen.

Begründung:
Das Bußgeldblankett des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes erfaßt nur die Verletzung der Meldepflicht des § 3 Satz 1 der Bienenschutzverordnung. Die übrigen Ahndungstatbestände, die in der Verordnung vorgesehen sind, sind dem Bußgeldblankett des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes zuzuordnen.

Damit alle Ahndungstatbestände auf die gesetzlich vorgesehene Rechtsgrundlage abgestützt werden können, ist die Angabe "Buchstabe a" zu streichen.

B*)

U 5. Artikel 1 Nr. 01 - neu -

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 wird Satz 1 zum Absatz 1;
folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nach Ablauf eines Jahres nach Ende der Zulassung, soweit diese aus Gründen des Umweltschutzes nicht neu erteilt wurde, nicht mehr angewendet werden." '.

Begründung:

Es soll verhindert werden, daß entsprechend der bisherigen Praxis noch jahrelang große Bestände von Mitteln angewendet werden, die nicht mehr zugelassen sind.

U 6. Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist Nummer 2 zu streichen.

Als Folge

ist der Satzteil

"soweit nicht 1. sich aus Spalte 3 etwas anderes ergibt oder"
durch den Satzteil

"soweit sich nicht aus Spalte 3 etwas anderes ergibt;"
zu ersetzen.

*) Hinweis zu B:

Die Ziffern unter B und die Ziffern 13 bis 17 unter C schließen einander aus.

19/11/94

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Im Bereich der Kleinanwender ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflage nicht erforderlich.

Gleichzeitig würde der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 2 nicht sicherstellen, daß in den dort genannten Bereichen nur kleine Mengen eingesetzt werden. Ein Inverkehrbringen ohne Mengengrenzung würde den konzentrierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln z. B. in Gartenbaubetrieben grundsätzlich ermöglichen. Dies kann aus der Sicht des Gewässerschutzes in besonders schutzwürdigen Gebieten nicht hingenommen werden.

U 7. Artikel 1 Nr. 2

In Artikel 1 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmungen des § 4 enthalten ein begrenztes Anwendungsverbot, das nicht durch zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten weiter ausgeweitet werden sollte.

Die Begründung zu der Verordnung widerspricht in diesem Punkt den Erfahrungen, daß Naturschutzbehörden in der Regel den Einsatz jeglicher Mittel untersagen. Außerdem würde eine Ausnahmeregelung, wie sie in der Verordnung vorgesehen ist, in den jeweiligen Naturschutzbehörden zu einem Mehraufwand führen, der in der Sache nicht gerechtfertigt ist.

G 8. Artikel 1 Nr. 3

Ü

In Artikel 1 ist die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

G Die hier genannten Pflanzenschutzmittel gelten zu Recht als besonders wassergefährdend. Ihre Anwendung in größeren Mengen muß deshalb in Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten ausgeschlossen sein. Es ist mehr als zweifelhaft, daß die zuständige Behörde für den Einzelfall garantieren kann, daß die unter 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, um eine Ausnahme vom Anwendungsverbot zu rechtfertigen.

U Auch in Gewächshäusern sollen solche Mittel, die wegen ihrer Grundwassergefährdung eine W-Auflage erhalten haben, nicht eingesetzt werden, weil nicht sichergestellt werden kann, daß beim Transport, der Lagerung und der Anwendung Grundwasser und Boden wirksam und dauerhaft geschützt werden können.

Außerdem sollte ein intensiver Gartenbau, der nur mit Pflanzenschutzmitteleinsatz wirtschaftlich gestaltet werden kann, auch wegen der mit ihm verbundenen hohen Düngungsintensität (Nitrat) in Wasserschutzgebieten nicht gefördert werden. Dies gilt auch für geschlossene Systeme.

1911/94

G 9. Artikel 1 Nr. 5 und 8 Buchstabe a (Anlage 1 und Anlage 3 Abschnitt B)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in Anlage 1 nach Nummer 4b folgende Nummer 5a einzufügen:

"5a Bromacil"

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a (Anlage 3 Abschnitt B) nach der Nummer "4" die Nummer "9" einzufügen.

Begründung:

Bromacil ist ein Totalherbizid, welches insbesondere von der Bundesbahn bei Gleisspritzungen eingesetzt wird. Der Einsatz von Bromacil sollte daher durch Aufnahme in die Anlage 1 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung untersagt werden.

U 10. Artikel 1 Nr. 5

In Artikel 1 Nr. 5 ist in Anlage 1 nach Nummer 26b folgende Nummer 33a anzufügen:

"33a Simazin".

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (Anlage 3 Abschnitt B) die Worte "und 59" durch die Worte ", 59 und 67" zu ersetzen.

Begründung:

Neben "Atrazin" gefährdet auch "Simazin" das Grundwasser. Der Wirkstoff "Simazin" ist beispielsweise im oberflächennahen Grundwasser Hamburgs doppelt so häufig anzufinden wie Atrazin; der Grenzwert der Trinkwasserverordnung wird mehr als doppelt so oft überschritten.

G 11. Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d (Anlage 3 Abschnitt B)

U

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe d sind in Anlage 3 folgende weitere Nummern einzufügen:

"14 a Chloridazon
15 a Chlortoluron
38 a Isoproturon
41 a Mecoprop
45 a Metolachlor
71 b Terbuthylazin"

Begründung:

Die vorgenannten Stoffe sind in der Bundesrepublik Deutschland wiederholt und gesichert im Grund- und Trinkwasser nachgewiesen worden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, vorsorglich ihre Anwendung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten zu untersagen, bis ihre Unbedenklichkeit bei sachgemäßer Anwendung feststeht.

19/1/91

C*)

Der federführende Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

12. Der Bundesrat bekräftigt seinen anläÙlich der Beratung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 08.07.1988 (Drucksache 126/88 (Beschlui)) vertretenen Standpunkt, daÙ auf den Boden aufzubringende oder in den Boden einzuarbeitende Pflanzenschutzmittel oder Chemikalien nur verwendet werden dürfen, wenn ihre Abbaubarkeit im Boden zuverlässig nachgewiesen und eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Er hält daher eine laufende Überprüfung aller zur Versickerung neigenden Pflanzenschutzmittel für unumgänglich, damit im Hinblick auf schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser ggf. erforderliche Anwendungsbeschränkungen bzw. -verbote erlassen werden können.

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die laufenden Untersuchungen (insbesondere für Chloridazon, Chlortoluron, Isoproturon, Mecoprop, Metolachlor, Terbutylazin) schnellstmöglich zum Abschluß zu bringen, damit eine abschließende Entscheidung über Verbote bzw. Anwendungsbeschränkungen ergehen kann.

14. Der Bundesrat sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ab, weitergehende Änderungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vorzuschlagen und zwar aus folgenden Gründen:

***) Hinweis zu C:**

Die Ziffern 13 bis 17 unter C und die Ziffern unter B schließen einander aus.

15. - Die Aufnahme weiterer Wirkstoffe in Anlage 1 oder Anlage 3 Abschnitt B würde dazu führen, daß die Verordnung erneut gegenüber der EG notifiziert werden müßte und damit nicht mehr rechtzeitig zu Beginn der kommenden Vegetationsperiode erlassen werden könnte. Dies hätte zur Folge, daß das vom Bundesrat für erforderlich gehaltene sofortige Anwendungsverbot für Atrazin nicht wirksam werden könnte.
16. - Nach dem gegenwärtigen Stand der Beratungen ist mit einer Verabschiedung der EG-Richtlinie über das Inverkehrbringen und die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in der zweiten Jahreshälfte 1991 zu rechnen. Die Umsetzung der Richtlinie hat eine Änderung des Pflanzenschutzgesetzes, insbesondere im Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zur Folge. Nach dieser Richtlinie dürfen Pflanzenschutzmittel nach Beendigung der Zulassung im Regelfall nicht mehr angewendet werden.
17. - Der Einigungsvertrag sieht für Pflanzenschutzmittel, die im Beitrittsgebiet zugelassen sind, eine Übergangsfrist bis Ende 1992 vor. Die Situation während dieser Übergangszeit sollte durch weitere Anwendungsbeschränkungen nicht zusätzlich erschwert werden.